



Brüssel, den 7. April 2017  
(OR. en)

7844/17

ENV 314  
MI 302  
DELACT 65

#### I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: 7415/17 ENV 270 MI 241 DELACT 52 - C(2017) 1527 final + ADD 1 -  
Annex 1

Betr.: Delegierte Richtlinie (EU) .../... der Kommission vom 15.3.2017 zur  
Änderung – zwecks Anpassung an den technischen Fortschritt – des  
Anhangs III der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und  
des Rates hinsichtlich einer Ausnahme für Blei in Weißglas für optische  
Anwendungen  
– Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu  
erheben

1. Die Kommission hat dem Rat den obengenannten delegierten Rechtsakt<sup>1</sup> nach dem in Artikel 290 AEUV festgelegten Verfahren und insbesondere gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten<sup>2</sup> vorgelegt. Da die Kommission den delegierten Rechtsakt am 15. März 2017 übermittelt hat, hat der Rat bis zum 15. Mai 2017 Zeit, Einwände gegen ihn zu erheben.

<sup>1</sup> Dok. 7415/17 + ADD 1.

<sup>2</sup> ABl. L 174 vom 1.7.2011, S. 88.

2. Die Gruppe "Umwelt" hat den delegierten Rechtsakt geprüft und einvernehmlich festgestellt, dass es für den Rat keinen Grund gibt, Einwände gegen ihn zu erheben.
  3. Daher wird dem AStV vorgeschlagen, dem Rat zu empfehlen, er möge bestätigen, dass er nicht beabsichtigt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben, und dass die Kommission und das Europäische Parlament davon zu unterrichten sind. Dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt veröffentlicht wird und gemäß Artikel 3 der delegierten Richtlinie am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft tritt, sofern das Europäische Parlament keine Einwände dagegen erhebt.
-